

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 110/2025
für den Wegeunterhaltungsverband Steinburg**

1. Nachtragssatzung zur Änderung der Neufassung der Satzung des Wegeunterhaltungsverbandes Steinburg vom 12.01.2023.

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig –Holstein wird nach Beschluss der Bandsversammlung vom 03.12.2025 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgende Nachtragssatzung des Wegeunterhaltungsverbandes Steinburg erlassen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Wegeunterhaltungsverbandes Steinburg wird wie folgt geändert.
Rot markiertes wird aus der Verbandssatzung entfernt, grün markierte kommt neu hinzu.

**§ 4
Gliederung der Unterhaltung**

- 1) Die Unterhaltung der Decken der Straßen gliedert sich nach den Befestigungsmaterialien des Oberbaus in Schwarzdecken **und Betondecken**.
- 3) **Betondecken sind Befestigungen aus Zementbeton oder Betonverbundplatten.**
Verbreiterungen von Zementbetondecken werden - auch bei Ausführung in Asphaltbauweise -, da aus bautechnischen Gründen keine Grunderneuerungen entsprechend § 5 durchgeführt werden können, den Betondecken zugeordnet.

wird geändert in:

**§ 4
Gliederung der Unterhaltung**

- 1) Die Unterhaltung der Straßendecken **beschränkt sich auf die Straßen, deren Oberbau aus Schwarzdecken besteht.**
- 3) Verbreiterungen von Zementbetondecken werden - auch bei Ausführung in Asphaltbauweise -, da aus bautechnischen Gründen keine Grunderneuerungen entsprechend § 5 durchgeführt werden können, den Betondecken zugeordnet und gehören somit nicht zu den Schwarzdecken.

Artikel II

Die Satzung des Wegeunterhaltungsverbandes Steinburg wird folgendermaßen geändert:

**§ 6
Neuaufnahme von Straßen**

- 1) Der Verband nimmt nur ausgebauten Straßen auf, die einen der Verkehrsbelastung entsprechenden, bautechnisch einwandfreien Aufbau mit einer Oberbaubefestigung aus Asphalt- **oder Zement**beton sowie eine ausreichende Ausbaubreite aufweisen.

wird geändert in:

§ 6
Neuaufnahme von Straßen

- 1) Der Verband nimmt nur ausgebauten Straßen auf, die einen der Verkehrsbelastung entsprechenden, bautechnisch einwandfreien Aufbau mit einer Oberbaubefestigung aus Asphaltbeton sowie eine ausreichende Ausbaubreite aufweisen.

Artikel III

Die Satzung des Wegeunterhaltungsverbandes Steinburg wird folgendermaßen geändert:

§ 18
Deckung des Finanzbedarfs

- 2) Die Umlage wird im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt und auf die Mitgliedsge-meinden nach der Fläche der eingebrachten Schwarz- **und Betondecken** verteilt.

wird geändert in:

§ 18
Deckung des Finanzbedarfs

- 2) Die Umlage wird im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt und auf die Mitgliedsge-meinden nach der Fläche der eingebrachten Schwarzdecken verteilt.

Artikel IV

§ 13a
Ständige Ausschüsse

(1)

- (b) Ausschuss zur Prüfung **der Jahresrechnung**

Der Ausschuss zur Prüfung **der Jahresrechnung** wird von seiner oder seinem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.

wird geändert in:

§ 13a
Ständige Ausschüsse

(1)

- (b) Ausschuss zur Prüfung **des Jahresabschlusses**

Der Ausschuss zur Prüfung **des Jahresabschlusses** wird von seiner oder seinem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Artikel V

§ 16 Verbandsverwaltung

- 1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch den Kreis Steinburg wahrgenommen.
- 2) Ab dem 01.01.2023 unterliegt die an den Kreis Steinburg zu zahlende Verwaltungskostenpauschale der Umsatzsteuerpflicht.

wird geändert in:

§ 16 Verbandsverwaltung

- 1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch den Kreis Steinburg wahrgenommen.
- 2) Ab dem 01.01.2025 erhöht sich die an den Kreis Steinburg zu zahlende Verwaltungskostenpauschale im Falle einer Umsatzsteuerpflicht um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Artikel VI

Folgende Anlage wird zur Satzung hinzugefügt:

Gemeindeanteil bei Deckenerneuerungsmaßnahmen des WUV

- Decke fräsen über 4 cm
- Asphaltieren über 4 cm
- Decke fräsen Querfräseung
- Kontrollschachtabdeckung ausbauen
- Kontrollschachtabdeckung einbauen
- Abläufe anpassen
- Schieberkappen ausbauen
- Schieberkappen einbauen
- Pechhaltige Befestigung aufnehmen
- Pechhaltige Befestigung entsorgen
- Unterlage vorber. Durchfräsen
- Wege- körper profil
- Pflaster anpassen

- Randein- fassungen aufn. und versetzen
- Bankette andecken Vorabsieb. (0,022 t/m)
- TDS AC 8 TD Zufahrten
- TDS AC 16 TD 150/1250kg/m² + Profil
- Boden aus Seitenstreifen / Bankette lösen

Artikel VII

Diese Nachtragssatzung des Wegeunterhaltungsverbandes Steinburg tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Nachtragsatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

25524 Itzehoe, den 03.12.2025
Wegeunterhaltungsverband Steinburg
Claus Wilke
Verbandsvorsteher